

Passau, 11.03.2015

Gegen Zustellungsnachweis
Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell
TGF Ferdinand Erbersdobler
Gurlarn 2
94081 Fürstenzell

Bearbeiter/in : Hr. Hopfner
Abt./Sg. : 5/52
Telefon : 0851/397-415
Telefax : 0851/490595-415
Zimmer : 3.01
e-Mail : klaus.hopfner@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen oder Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.02-10634

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag der Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell (TGF Erbersdobler) auf Errichtung und Betrieb eines geschlossenen Schleifstaubkreislaufes mit Lagersilo auf Fl.Nr. 1171 der Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell

Anlagen

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 1 Berechnungsblatt

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. ÄNDERUNG

Die Fa. Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell TGF Ferdinand Erbersdobler, nachfolgend Fa. Erbersdobler genannt, erhält die Erlaubnis, auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 1171 der Gem. Fürstenzell im Rahmen des bestehenden und genehmigten Ziegeleibetriebs zusätzlich noch einen geschlossenen Schleifstaubkreislauf mit Lagersilo zu errichten und zu betreiben.



2. GENEHMIGUNGSBESTANDTEILE

Folgende im Rahmen des Änderungsverfahrens eingereichte und mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- 2.1 Bau- und Betriebsbeschreibung des Ing.Büros Wagmann Ingenieure GmbH, Fürstentzell vom 04.12.2014 (5 Seiten)
- 2.2 Lageplan, M 1 : 1.000, Pl.Nr. 700-80
- 2.3 Ansichten, M 1 : 200, Pl.Nr. 700-81
- 2.4 Fotomontage, ohne Maßstab, Pl.Nr. 700-82
- 2.5 Schreiben der Fa. Hellmich, Kirchlengern, vom 08.01.2015 (Bestätigung über Reststaubgehalt bei ordnungsgemäßigem Betrieb und regelmäßiger Wartung unter 10 mg/Nm³)
- 2.6 Schreiben der Fa. Hellmich, Kirchlengern, vom 08.01.2015 (Stellungnahme zu einem Schreiben des Gewerbeaufsichtsamts Landshut vom 15.12.2014)
- 2.7 Betriebsbeschreibung der Fa. Hellmich, Kirchlengern, eines SAF Siloaufsatzfilters

3. DER GENEHMIGUNG ZUGRUNDE LIEGENDE INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.2 BAURECHT

Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vorzulegen (Standicherheit).

3.3 IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Am Betriebsstandort ist ausreichend Ersatzfiltermaterial vorzuhalten.

4. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Fa. Erbersdobler hat die Kosten für die in Nr. 1 dargestellten Änderungen zu tragen. Hierfür wird eine Gebühr von 1.162,50 € festgesetzt (Ermittlung auf beigefügtem Kostenblatt).

An Auslagen sind 186,09 € entstanden (Stundenaufwand Gewerbeaufsichtsamt 183 €, PZU 3,09 €).

Gesamtkosten: **1.348,59 €**

GRÜNDE:

I.

Sachverhalt

1. Verfahren

Am 04.12.2014 fertigte das Ingenieur-Büro Wagnmann im Auftrag des Antragsstellers ein Antragsschreiben und legte entsprechende Unterlagen vor.

Folgende Fachstellen wurden daraufhin beteiligt:

- Markt Fürstenzell
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Bauamt im Hause
- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern
- Umweltschutzingenieur im Landratsamt Passau

Der Markt Fürstenzell hat mit Schreiben vom 17.12.2014 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft teilte mit, dass das Vorhaben keine wasserwirtschaftliche Relevanz habe. Nachdem das Gewerbeaufsichtsamt weitere Antragsunterlagen nachgefordert hatte, verzichtete es auf ursprünglich formulierte Auflagenvorschläge und forderte lediglich, dass nachgereichte Unterlagen als Bescheidsbestandteil aufgenommen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf den Immissionsschutz. Die nachgereichten Angaben zum Bunkeraufsatzfilter, bzw. die Bestätigung des Reststaubgehalts werden ebenfalls Bescheidsbestandteil.

2. Anlagenbeschreibung

Die derzeitige Entstaubungsanlage soll optimiert werden.

Der anfallende Schleifstaub im Werk wurde bisher in kleinen Boxen gesammelt, mittels Radlader nach draußen verbracht und in offenen Lagerboxen neben der Werkstatt zwischengelagert. Von dort aus wird der Schleifstaub bei Bedarf wieder mit einem Radlader ins Werk gebracht und der Produktion beigegeben. Während dieser Transportvorgänge und der Lagerung wird feiner Ziegelstaub frei. Verschmutzungen der Werkstraße sind unvermeidbar. Durch Transportvorgänge gelangen geringe Schmutzfrachten auch auf öffentliche Straßen.

Um diese Staubbelastung zu verringern bzw. annähernd zu verhindern, ist beabsichtigt folgende baulich-betriebliche Optimierungsmaßnahme durchzuführen:

An der bestehenden Entstaubungsanlage wird eine Rohrförderschnecke für den Ziegel-Schleifstaub angebracht, welche diesen im Bereich der Entstaubungsanlage der Förderanlage zuführt. Von dort aus wird dieser über eine Förderleitung (in den Werkhallen verlaufend) zu einem Silo mit 140 m³ Fassungsvermögen (Abmessungen:

Durchmesser = 3,50 m, Höhe = 18,10 m) außerhalb der Produktionshalle befördert (wie in den Planunterlagen dargestellt). Das Lagersilo ist mit einem Siloaufsatzfilter ausgestattet. Von dem Silo wird der Schleifstaub wieder über Rohrförderschnecken in die Produktion eingebracht.

Somit entsteht ein geschlossener Kreislauf. Zugleich wird die Staubbelastung in der Umgebung gravierend verringert.

II.

Rechtliche Beurteilung

1. Gem. Art. 1 Abs.2 Buchst. c BaylmschG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das Landratsamt Passau zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben bedurfte einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da eine Änderung der Beschaffenheit der gem. Nr. 2.10 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtung nachteilige Auswirkungen hervorrufen könnte. Das Verfahren wurde als vereinfachtes Verfahren i.S.d. § 19 BImSchG durchgeführt, da die Fa. Erbersdobler dies beantragt hatte und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 des BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

2. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Behörde die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden eingeholt. Nach Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarn durch die Formulierungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen in Nr. 4 dieses Bescheids sichergestellt.

3. Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2.6.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann vorzunehmen, wenn das Vorha-

ben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 8. II/1.3 des. Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung von Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

Details zur Ermittlung der Gebühr können dem beigefügtem Berechnungsblatt entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail ist unzulässig).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO): Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu erheben.

Hopfner

Regierungsamtsrat

In Abdruck

- Markt Fürstzell
Marienplatz 7
94081 Fürstzell

einschließlich mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen

In Abdruck (per E-Mail)

- über
Regierung v. Niederbayern
Frau Völk
an
Landesamt f. Umwelt

- Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Herrn Matthias Meier
84023 Landshut